

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe August 2024

Neues aus Berlin	2
. Einführung und Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer	2
Einkommensteuer	2
. Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen	2
Lohnsteuer	3
. Fiktiver Zufluss einer nicht ausgezahlten Tantieme	3
Umsatzsteuer	4
. Anwendungsschreiben für elektronische Rechnungen liegt im Entwurf vor	4
. Steuersätze bei Hotelumsätzen – nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt	7
Erbschaftsteuer	8
. Parkhaus ist nicht begünstigt	8
Grundsteuer	9
. Erste Zweifel am Bundesmodell, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt	9
Internetrecht	10
. Alle Kosten sind anzugeben – Bestellbutton im Internet	10
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	11
. Wie geht's weiter? – Wenn der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert ist	11
. Verletzung bei Rangelei in Verkehrskontrolle – Arbeitsunfall?	12

Neues aus Berlin . Einführung und Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Neben der Steuer-Identifikationsnummer, die jeder Steuerpflichtige bereits erhalten hat, sollen alle Unternehmer auch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten, die die bisherige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ablösen soll. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist zwar bereits vor geraumer Zeit vom Gesetzgeber eingeführt worden, der genaue Zeitpunkt der Einführung sollte jedoch vom BMF festgelegt werden und wurde immer wieder verschoben.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun einen Verordnungsentwurf zur Einführung und Zuteilung der sog. Wirtschafts-Identifikationsnummer vorgelegt. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer soll am 30. September 2024 eingeführt werden, die Zuteilung ab dem 01. November 2024 erfolgen.

Unternehmer, denen bis zum 30. September 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, sollen im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Bundeszentralamt für Steuern erfahren, dass ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab einem bestimmten Stichtag auch als Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt. Dieser Stichtag könnte der 01. November 2024 sein.

Unternehmer, die bis zum 30. September 2024 noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, aber durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, sollen eine elektronische Mitteilung über die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten, wenn sie oder ihr Bevollmächtigter über ein Benutzerkonto bei der ELSTER-Plattform der Finanzverwaltung verfügen.

Tipp: In verschiedenen Gesetzen wird die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer verlangt, sobald sie zugeteilt worden ist. So muss künftig etwa bei der Grunderwerbsteuer die Wirtschafts-Identifikationsnummer angegeben werden, wenn ein Unternehmer an einem Grunderwerbsteuerbaren Vorgang beteiligt ist. Auch umsatzsteuerlich wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer die bisherige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ablösen.

Einkommensteuer . Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Unterhaltsleistungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers € 15.500,00 (Schonvermögen) nicht übersteigt. Zudem hat er klargestellt, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen sind.

Der Entscheidung vom 29. Februar 2024 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Steuerpflichtige machten Unterhaltszahlungen an den volljährigen Sohn (S), für den kein Kindergeldanspruch bestand, für den 01. Januar 2019 bis 30. September 2019 (Studienabschluss) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Bankkonto des S wies zum 01. Januar 2019 ein Guthaben iHv. € 15.950,00 aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 iHv. € 500,00.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da S über eigenes Vermögen verfüge, das die maßgebliche Grenze von € 15.500,00 überschreite. Die dagegen erhobene Klage war nicht erfolgreich, aber die Revision.

Zunächst stellte der Bundesfinanzhof zwar fest, dass die seit 1975 unveränderte Höhe des Schonvermögens (€ 15.500,00) nicht anzupassen ist. Dieses liegt 2019 noch deutlich oberhalb des Grundfreibetrags (€ 9.168,00) und unterschreitet auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen als „Notgroschen“ zugestehe.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzgericht aber nicht bei der Vermögensberechnung. Denn angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Jahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen.

Die vorschüssige Zahlung für Januar 2019 gilt nach § 11 EStG erst im Jahr 2019 als bezogen und ist somit beim Vermögen zum 01. Januar 2019 nicht zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt ist von einem (unschädlichen) Vermögen von € 15.450,00 auszugehen, das im Streitzeitraum auch nicht über € 15.500,00 angewachsen ist.

Lohnsteuer . Fiktiver Zufluss einer nicht ausgezahlten Tantieme

Außerhalb einer Bilanzierung müssen Einnahmen grundsätzlich erst dann versteuert werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber ein Zufluss auch fiktiv angenommen werden, so dass dann eine Einnahme versteuert werden muss, obwohl sie gar nicht gezahlt worden ist.

Der Bundesfinanzhof hat am 23. Januar 2024 entschieden, dass ein fiktiver Zufluss der Tantieme und damit Arbeitslohn zu bejahen sein kann, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH eine Tantiemevereinbarung getroffen, die zugesagte Tantieme jedoch nicht erhalten, er aber einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Auszahlung seiner Tantieme gegen die GmbH hat. Dies setzt allerdings voraus, dass die GmbH eine Tantiemeverpflichtung passiviert hat. Alternativ kommt ein fiktiver Zufluss in Betracht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen bereits entstandenen Tantiemeanspruch verzichtet.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war Alleingesellschafter der A-GmbH. Er hatte mit der A-GmbH eine Tantiemevereinbarung getroffen. In den Streitjahren 2015 bis 2017 zahlte die A-GmbH dem Kläger keine Tantieme aus, obwohl sie Gewinne erzielt hatte. Die A-GmbH wies in ihren Bilanzen der Streitjahre auch weder eine Tantiemerückstellung noch eine Tantiemeverbindlichkeit aus. Das Finanzamt nahm einen fiktiven Zufluss der Tantieme beim Kläger an und erfasste die Tantieme als Arbeitslohn.

Der BFH hielt einen fiktiven Zufluss zwar nicht aufgrund der Alleingesellschafterstellung des Klägers für denkbar, wohl aber aufgrund eines möglichen Verzichts. Der BFH verwies die Sache daher an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück.

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, die also mehr als 50 % der Stimmrechte haben, kann es zu einer Zuflussfiktion kommen, wenn der Tantiemeanspruch fällig und durchsetzbar ist, die GmbH mithin zahlungsfähig ist. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer kann dann nämlich die Auszahlung der Tantieme durchsetzen.

Im Streitfall waren die Tantiemeansprüche jedoch nicht fällig. Die Tantiemeansprüche sollten erst dann fällig sein, wenn der Jahresabschluss und damit auch der Tantiemeanspruch festgestellt wird. In den Jahresabschlüssen der A-GmbH für die Jahre 2015 bis 2017 waren keine Tantiemeverpflichtungen ausgewiesen, so dass ein fälliger Tantiemeanspruch nicht zustande gekommen ist.

Denkbar ist allerdings ein fiktiver Zufluss aufgrund eines Verzichts des Klägers auf einen bereits entstandenen Tantiemeanspruch. Dieser Verzicht hätte zu einer verdeckten Einlage des Klägers in die A-GmbH geführt; eine verdeckte Einlage setzt denklösigch den vorherigen Zufluss des eingelegten Wirtschaftsguts (Tantiemeforderung) voraus.

Das FG muss nun aufklären, ob der Kläger in den Streitjahren auf seine bereits entstandenen Tantiemeansprüche verzichtet und diese verdeckt in die A-GmbH eingelegt hat, so dass ihm die Tantiemen vorher (fiktiv) zugeflossen sein müssen. Die verdeckte Einlage setzt nicht voraus, dass die A-GmbH tatsächlich Tantiemeverpflichtungen gegenüber dem Kläger passiviert hat; vielmehr genügt es, wenn Tantiemeverpflichtungen hätten passiviert werden müssen.

Sollte ein Tantiemeanspruch des Klägers hingegen nicht entstanden sein, weil sich der Kläger und die A-GmbH vorab auf eine Aufhebung der Tantieme geeinigt bzw. stillschweigend verständigt haben, wäre ein fiktiver Zufluss zu verneinen, so dass der Kläger keine Tantieme versteuern müsste. Denn dann könnte der Kläger keine verdeckte Einlage erbracht haben, weil er keine Forderung gegen die A-GmbH gehabt hat, die er im Wege der verdeckten Einlage eingebracht hat. Zu einem fiktiven Zufluss kann es unter dem Gesichtspunkt des Verzichts also nur kommen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nach der Entstehung seines Tantiemeanspruchs auf die Tantieme verzichtet.

Tipp: Der BFH widerspricht mit seinem aktuellen Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung, die es für einen fiktiven Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ausreichen lässt, dass der Tantiemeanspruch fällig und durchsetzbar ist; der Finanzverwaltung zufolge ist es für den fiktiven Zufluss nicht erforderlich, dass die GmbH eine entsprechende Verpflichtung in ihrem Jahresabschluss passiviert hat.

Umsatzsteuer . Anwendungsschreiben für elektronische Rechnungen liegt im Entwurf vor

Die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen. Das Bundesfinanzministerium plant, hierzu ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. Ein Entwurf (16 Seiten) wurde den Verbänden bereits am 13. Juni 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Neuregelung befassen.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis € 250,00 (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregelungen genutzt werden: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu € 800.000,00 im Jahr 2026 gelten demgegenüber drei Jahre.

Tipp: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 01. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Verpflichtete Unternehmer, E-Rechnung und sonstige Rechnung

Unternehmer sind nach § 14 Abs. 2 UStG zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen,
- b) für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist,
- c) für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als unter a) oder b) genannten Empfänger (Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich).

Bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ist regelmäßig eine E-Rechnung auszustellen. Dies ist der Fall, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig, dann besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Bei den zuvor unter Buchstabe b) und c) genannten Fällen kann eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung) ausgestellt werden. Eine Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Empfängers möglich.

Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich der Frage nach den zulässigen Formaten sehr ausführlich auf rund drei Seiten (unter Gliederungspunkt 2.3). Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass die Rechnungspflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG) elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die auf der Norm EN 16931 beruhen, ist immer zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch andere Formate möglich.

Welches (zulässige) Format verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.

Umfang, Übermittlung und Empfang

Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Dies bedeutet, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben (vgl. §§ 14, 14a UStG) im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen.

Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen. Es können aber ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form.

Tipp: Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu technisch nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerlichen Pflichten des Ausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Verträge als Rechnungen

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrunde liegende Vertrag als Anhang beigefügt wird oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01. Januar 2025 begründet worden sind.

Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich um keine ordnungsmäßige Rechnung. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug.

Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt.

Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung, dann kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (beispielsweise Buchungsvermerke), sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Umsatzsteuer . Steuersätze bei Hotelumsätzen – Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen rechtmäßig ist. Danach unterliegt die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz iHv. 7 %. Für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, gilt dagegen der Regelsteuersatz (19 %). In den drei Streitfällen ging es um Parkplatzgestellungen, Frühstücksleistungen, die Gestellung von Fitness- und Wellnessseinrichtungen sowie von W-LAN.

Für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, greift die Umsatzsteuerermäßigung auf 7 %.

Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG) aber nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bisher war der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass das Aufteilungsgebot in Einklang mit dem Unionsrecht steht und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung vorgeht, wonach eine (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt.

Ganz so sicher ist sich der Bundesfinanzhof aber infolge der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr. Deshalb hat er nun beim Europäischen Gerichtshof angefragt. Es ist zu hoffen, dass sich der Europäische Gerichtshof zeitnah und eindeutig äußern wird, damit zu dieser Frage (endlich) Rechtssicherheit besteht.

Erbschaftsteuer . Parkhaus ist nicht begünstigt

Der Bundesfinanzhof hat am 28. Februar 2024 entschieden, dass ein Parkhaus im Rahmen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerveranlagung zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen gehört.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Steuerpflichtige war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines im Jahr 2018 verstorbenen Vaters (= Erblasser). Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an seinen Sohn verpachtet.

Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest und behandelte das Parkhaus dabei als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof schlossen sich dieser Auffassung an.

Grundsätzlich wird Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer privilegiert. Das gilt allerdings nicht für bestimmte Gegenstände des Verwaltungsvermögens. Darunter fallen dem Grunde nach auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke. Diese können im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn (wie im Streitfall) der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt.

Eine Ausnahme besteht dabei jedoch für solche Betriebe, die schon vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben. Dies ist bei einem Parkhaus der Fall. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks wurden schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer – und somit an Dritte – zur Nutzung überlassen.

Zudem handelt es sich dabei auch nicht um die Überlassung von Wohnungen, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des Gemeinwohls für die Erbschaftsteuer privilegiert hat.

Keine Rolle spielt auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze weitere gewerbliche Leistungen (z. B. eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung) hinzukommen. Darauf stellt das Erbschaftsteuergesetz nämlich nicht ab.

Der Bundesfinanzhof sah auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie z. B. im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeit. Dass der Gesetzgeber solche Betriebe (wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen) als förderungswürdig ansah, ist von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt.

Grundsteuer . Erste Zweifel am Bundesmodell, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Der Bundesfinanzhof hat am 27. Mai 2024 in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Weil deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die Bescheide waren auf der Grundlage des neuen Bundesmodells ergangen, das in mehreren Bundesländern (z. B. in Schleswig-Holstein) Anwendung findet.

Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab 2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01. Januar 2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen Vorschriften enthalten nicht zuletzt wegen der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die dagegen erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Denn die Steuerpflichtigen müssen bei einer Verletzung des Übermaßverbots die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Wert nachzuweisen – auch wenn der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich geregelt hat.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann aber verletzt sein, wenn sich der Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Dies setzt nach der Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt – und dies war infolge der Besonderheiten in den Streitfällen nicht auszuschließen.

Tipp: Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden. Es handelt sich „nur“ um Beschlüsse im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens.

Internetrecht . Alle Kosten sind anzugeben – Bestellbutton im Internet

BGH, Urteil vom 04.06.2024, Az. X ZR 81/23

Der BGH hat entschieden, dass sich für Bestellungen von Verbrauchern im Internet aus der Bildschirm-
maske selbst ergeben muss, wofür alles gezahlt werden muss.

Die Klägerin, eine Verbraucherin, wollte über das Reisebuchungsportal „Opodo“ eine Reise buchen.

Auf der Website wurde der Kundin ein Probeabonnement für eine „Prime-Mitgliedschaft“ angeboten, für
die es Rabatte bei Buchungen gab. Der Haken daran war, dass nur bei vorherigen Klicks klargestellt
wurde, dass das Probeabonnement bei nicht rechtzeitiger Kündigung Geld kostete. Wurde dieses nicht
innerhalb von 30 Tagen beendet, wurden € 74,99 jährlich fällig.

Bei ihrer Buchung an Heiligabend 2021 wählte sie den ermäßigten Flugpreis aus, den es für „Prime-
Mitglieder“ gegen Abschluss eines zunächst kostenlosen Probeabonnements gab. Zusätzlich zu dem
Flugpreis buchte „Opodo“ die Jahresgebühr für die „Prime-Mitgliedschaft“ von dem Bankkonto der Kun-
din ab. Das wollte sie nicht anerkennen, aber „Opodo“ das Geld nicht zurückerstatten. So zog sich die
Sache durch die Instanzen, bis zum BGH.

Vor dem AG Düsseldorf verlor sie ihre Klage auf Rückzahlung der Abo-Gebühr noch. Das Landgericht
gab der Klägerin in der Berufung zwar im Prinzip recht, wollte aber den Rabatt auf den Reisepreis
gegenrechnen. Dieser Abzug wurde jedoch vom BGH verworfen und „Opodo“ zur endgültigen und voll-
ständigen Erstattung verurteilt.

Darüber, dass der über das Internet gebuchte Vertrag unwirksam sei, waren sich das LG und der BGH
noch einig. Dabei beriefen sie sich auf § 312j Abs. 3 S. 2 BGB. Danach muss ein Unternehmer bei
einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr die Bestellsituation so gestalten, dass
der Konsument in diesem Moment ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. *„Erfolgt
die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers (...) nur erfüllt, wenn diese Schalt-
fläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern ‚zahlungspflichtig bestellen‘ oder mit einer ent-
sprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist“*, heißt es weiter in der Vorschrift.

Daraus folgte der BGH, dass wenn mit einem einheitlichen Bestellvorgang Verträge über mehrere
Leistungen abgeschlossen werden, die grundsätzlich unabhängig voneinander zu erbringen sind,
müsse die Maske, in der die Bestell-Schaltfläche enthalten ist, einen eindeutigen Hinweis darauf ent-
halten, dass der Verbraucher mit dem Betätigen der Schaltfläche eine auf den Abschluss aller dieser
Verträge gerichtete Erklärung abgebe. Die Hinweise auf die prinzipielle Kostenpflichtigkeit der Prime-
Mitgliedschaft waren aber nur bei mehreren vorgeschalteten Mausclicks (mehr oder weniger deutlich)
zu lesen.

Übereinstimmung zwischen zweiter und letzter Instanz herrschte auch insoweit, als beide die Gesamtbuchung deshalb nach § 312j Abs. 4 BGB als unwirksam beurteilten. Doch dem beabsichtigten Abzug der Abo-Gebühren, die das LG vornehmen wollte, erteilt der BGH eine Abfuhr. Dem stehe nach Ansicht der Bundesrichter das Ziel der Vorschriften über Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr entgegen. In der Urteilsbegründung heißt es, dass § 312j Abs. 3 BGB dem Zweck diene, den Verbraucher vor Irreführung und Übereilung aufgrund von unklaren oder verwirrenden Bestellsituationen zu schützen. Die in § 312j Abs. 4 BGB vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit beruhe auf der Erwägung, dass die Vorschrift eine vergleichbare Schutzwirkung wie eine Formvorschrift habe. Dieser Schutzzweck würde nach Auffassung des BGH unterlaufen, wenn ein Unternehmer, der vor Vertragsschluss nicht in der gebotenen Weise klargestellt habe, dass eine Leistung entgeltspflichtig sei, vom Verbraucher Wertersatz verlangen könnte, nachdem er die Leistung trotz nicht wirksamen Vertragsschlusses erbracht habe und der Verbraucher diese nicht herausgeben könne.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Wie geht's weiter? – Wenn der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert ist

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.05.2024, Az. 5 Sa 98/23

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) beweist grundsätzlich, dass der vorliegende Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt sei. Dieser Beweiswert kann vor Gericht jedoch vom Arbeitgeber erschüttert werden, so dass der Arbeitnehmer wieder am Zuge ist, zu seiner Erkrankung vorzutragen.

In einem solchen Fall hatte in der Berufungsinstanz das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern zu erläutern, was der Arbeitnehmer hätte weiter vorbringen müssen.

Zwischen dem Kläger und seinem ehemaligen Arbeitgeber, herrschte Streit über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der Kläger war seit 2020 als Fleischer für die beklagte Firma, eine Wurstherstellerin, im Schichtdienst tätig. Seit 2021 war er als stellvertretender Abteilungsleiter der Pökelei angestellt. Von Oktober bis Dezember 2022 war er mehrfach arbeitsunfähig erkrankt, was ihm sein Arzt mit einer AU bescheinigte.

Am 09. Dezember 2022, einem Freitag, dem letzten Tag seiner Krankschreibung, kündigte er fristgerecht zum 15. Januar. Das Schreiben übergab er am darauffolgenden Montag, dem 12. Dezember, persönlich im Betrieb. Ab Dienstag war er erneut krank. Sein Hausarzt schrieb ihn am 13. Dezember 2022 wegen Anpassungsstörungen zunächst bis zum 06. Januar 2023 arbeitsunfähig krank.

Der Arzt verschrieb seinem Patienten wegen der Anpassungsstörung Antidepressiva und überwies ihn an einen Psychiater. Der Fleischer nahm weder die verordneten Medikamente ein, noch suchte er einen Psychiater auf. Am 02. Januar 2023 stellte der Hausarzt eine Folgebefreiung bis zum 16. Januar 2023 aus.

Die Arbeitgeberin fühlte sich etwas hintergangen und verweigerte eine Entgeltfortzahlung für den gegenständlichen Krankheitsfall. Der Fleischer hingegen war der Ansicht, dass ihm eine Entgeltfortzahlung ab dem ersten Krankentag zustehe.

Also traf man sich vor dem Arbeitsgericht.

Der Kläger führte aus, dass er durch die körperlich schwere Arbeit unter anderem an Schlafstörungen und Magenbeschwerden gelitten habe, was die Beklagte jedoch anzweifelte. Das Arbeitsgericht entschied zu Gunsten des Klägers und verurteilte den Betrieb zur Lohnfortzahlung. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts könne es dahinstehen, ob der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert sei. Nach Überzeugung des Gerichts sei der Arbeiter arbeitsunfähig erkrankt gewesen.

Das wollte die Beklagte so nicht stehen lassen und ging in die Berufung. Diese hatte Erfolg.

Das LAG kam zu dem Ergebnis, dass der Fleischer keinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz über den 12. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 habe. Die von ihm vorgelegten Bescheinigungen und die pauschale Behauptung einer Anpassungsstörung seien nicht geeignet, seine Arbeitsunfähigkeit zu beweisen, so die Richter. Denn aufgrund des zeitlichen Zusammenfalls zwischen bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Beginn und Ende der Kündigungsfrist ("passgenau") bestünden ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Bescheinigung.

Das LAG gab sodann Hinweise, was der Arbeitnehmer hätte vortragen müssen, um seine Krankheit nachzuweisen.

So müssten konkrete Anhaltspunkte für eine bestehende Erkrankung dargelegt und notfalls bewiesen werden. Daran habe es vorliegend nach Ansicht der Richter gefehlt. Denn zu den ärztlichen Diagnosen habe der Kläger weder konkrete gesundheitliche Einschränkungen vorgetragen noch deren Auswirkungen auf seine Arbeitsfähigkeit bezogen auf die geschuldete Tätigkeit – auch nicht zumindest laienhaft – dargestellt.

Dass er die Medikamente ohne Rücksprache mit dem behandelnden Arzt nicht eingenommen und unabhängig davon auch nicht einen – ggf. längerfristigen – Termin bei einem Facharzt vereinbart habe, wecke Zweifel an einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Diese Zweifel vermochte er in der Berufungsinstanz nicht auszuräumen. Dass er sich um keine alternative Medikation mit weniger Nebenwirkungen bemüht habe, spreche ebenfalls gegen einen hohen Leidensdruck, so die Richter.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Verletzung bei Rangelei in Verkehrskontrolle – Arbeitsunfall?

SG Hannover, Urteil vom 10.06.2024, Az. S 58 U 232/20

Das Sozialgericht Hannover hatte darüber zu entscheiden, ob ein Lkw-Fahrer, der während einer Verkehrskontrolle bei einer Rangelei mit der Polizei verletzt wurde, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

Ein bei einem Logistikunternehmen beschäftigter Berufskraftfahrer geriet in eine polizeiliche Verkehrskontrolle. Dabei stellten die Beamten fest, dass der Führerschein des Fahrers seit knapp einem Jahr wegen anderer verkehrsrechtlicher Verstöße zur Beschlagnahme ausgeschrieben war. Dem Fahrer wurde die Weiterfahrt untersagt. Er wurde aufgefordert, den Lkw zu verschließen. Dem kam der Betroffene nach. Als die Polizisten jedoch die Aushändigung des Fahrzeugschlüssels verlangten und der Trucker dies verweigerte, eskalierte die Situation ein wenig. Es kam zu einer Rangelei, bei der der Lkw-Fahrer am Arm verletzt wurde.

In der Folge wollte er den Vorfall als Arbeitsunfall anerkannt wissen. Erfolg hatte seine darauf gerichtete Klage vor dem Sozialgericht nicht. Das Gericht urteilte, dass sich der Arbeitnehmer zwar zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle auf einem unter Versicherungsschutz stehenden Betriebsweg befunden habe. Im Unfallzeitpunkt selbst sei er aber keiner versicherten Tätigkeit mehr nachgegangen, so das Gericht weiter.

Denn bei der Auseinandersetzung mit der Polizei, die zu der Verletzung führte, habe der Fahrer in keinem sachlichen Zusammenhang mehr mit seiner beruflichen Tätigkeit gestanden. Das Verbergen des Zündschlüssels hinter dem Rücken und die Verweigerung der Herausgabe desselben stelle eine rein private und damit eigenverantwortliche Handlung dar. Diese habe den gesetzlichen Versicherungsschutz unterbrochen.

Die Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels habe im betrieblichen Interesse des Logistikunternehmens gelegen. Dieses, so das SG, sei sicher nicht daran interessiert, dass der Lkw-Fahrer durch seine betriebliche Tätigkeit die Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis begehe.

Nach diesseitiger Kenntnis ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de